

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der
Gemeinde Tholey

VORENTWURF

28.08.2025



K E R N
P L A N

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Im Auftrag:



Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

IMPRESSUM

Stand: 28.08.2025, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Standortsuche	12
Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen	16
Windenergiegebiete im Einzelnen	19
Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung	23
Anhang	29

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung

Anlass

- Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.
- Die Gemeinde Tholey hat Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan von 2014 ausgewiesen.
- Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), wonach bis 31.12.2027 1,65% und bis 31.12.2030 3,01% der Gemeindefläche für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um diese Ziele als Gemeinde zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, das auf der UN-Klimakonferenz 2015 beschlossen wurde – die Erderwärmung deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen –, hat der Bundestag im Klimaschutzgesetz festgelegt, dass Deutschland bis 2045 klimaneutral und bis 2050 emissionsnegativ werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Elektrifizierung bzw. Dekarbonisierung des Energiesektors nötig. Hierzu hat die Bundesregierung ambitionierte Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt. Allein bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien gem. § 2 EEG als vorrangiger Belang in die Abwägung eingestellt werden, überdies liegen sie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch die Energiekrise hat das Bewusstsein hierfür verändert. Die Windenergienutzung spielt hierbei eine besondere Rolle.

Der Bund und die saarländische Landesregierung geben den saarländischen Kommunen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) für 2027 bzw. 2030 Ziele vor, einen Mindestanteil ihres kommunalen Gebietes als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen. Die kommunalen Zielwerte wurden auf Basis einer bundes- bzw. saarlandweiten Studie ermittelt und orientieren sich an der realen Machbarkeit.

Der bisherige FNP zur Windenergie erreicht das vorgegebene Teilflächenziel nicht. Daher besteht Planungsbedarf. Überdies ist die bisherige Ausschluss-Systematik der bisherigen Konzentrationszonen ohnehin nur noch bis zum 31.12.2027 rechtswirksam, soweit bis dahin nicht die vorliegende Fortschreibung in Kraft tritt.

Sobald und solange die Teilflächenziele der jeweiligen Stichtage 2027 und 2030 verfehlt würden, drohen gem. § 249 Abs. 7 BauGB gesetzliche Automatismen zu greifen, welche eine ungesteuerte Ansiedlung von Windenergieanlagen zulassen würden. Landesplanerische Ziele oder städtebauliche Vorstellungen könnten der privilegierten Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegenhalten werden.

Stellt die Kommune in ihrem FNP hingegen ausreichend Flächen für Windenergieanlagen dar, scheidet die dann gem. § 35 Abs. 2 entprivilegierte Errichtung außerhalb dieser Windenergiegebiete üblicherweise an der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB).

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforde-

Bestehender FNP

- FNP (2001)
- FNP-Teiländerung Windenergie (2014)
- kein klares „Rotor-Out“ geregelt, daher „Rotor-In“

rungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien gewährleisten. Auch diesem Grundsatz soll durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Rechnung getragen werden.

Mit der Erstellung der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch ein Fachbüro erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Ziele nach Anlage SFZG für die Gemeinde Tholey

31.12.2027		31.12.2030	
1,65 %	94,94 ha	3,01 %	173,19 ha

Hinweis: Im SFZG sind keine Flächen des kommunalen Gebietes als Bezugsgrößen angegeben. In der Bemessung wurden die Flächenberechnungen planimetrisch im Bezugssystem EPSG 25832 vorgenommen. Die Gebietsgrenzen stammen aus dem Geoportall (Layer „INSPIRE SL Verwaltungseinheiten ALKIS“).

Fläche: 5753,8201ha

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG)

Zur Erreichung der Klimaziele und einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis 2045 muss der Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigt werden. Insbesondere die Windenergie an Land spielt dabei eine zentrale Rolle. Bislang stehen (Stand 2021) nur rund 0,5 % der Bundesfläche tatsächlich für Windenergie zur Verfügung – deutlich zu wenig, um die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Ausbauziele zu erreichen (Quelle: BT-Drucksache 20/2355). Das Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) vom 20.07. 2022 verpflichtet daher alle Bundesländer, bis spätestens 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für Windenergie auszuweisen. Auf Basis des prognostizierten Strombedarfs und des angestrebten Anteils erneuerbarer Energien ergibt sich dieser Flächenbedarf, um bis 2030 rund 115 GW und bis 2045 rund 160 GW Windleistung installieren zu können. Nur durch diese Flächenbereitstellung können der wachsende Strombedarf gedeckt und gleichzeitig Klimaschutz und Genehmigungsbeschleunigung effektiv miteinander verbunden werden.

Das WindBG gibt den Bundesländern Flächenziele vor, sogenannte Flächenbeitragswerte, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für das Saarland gibt § 3 Abs. 1 WindBG für Ende 2027 1,1 % und für Ende 2032 1,8 % der Landesfläche als Flächenbeitragswert vor. Hierbei handelt es sich um Mindestwerte, die durch länderspezifische Vorgaben noch verschärft werden können.

Wo und wie die konkreten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) jeweils ausgewiesen bzw. dargestellt werden sollen, dürfen die Bundesländer selbstständig regeln.

Rechtsfolgen und Konsequenzen bei Erfüllen oder Unterschreitung der Flächenbeitragswerte regeln das WindBG sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Saarländische Umsetzung des WindBG mit dem SFZG

Das Saarland beabsichtigt, seine Verpflichtung schneller als durch den Bund gefordert zu erfüllen und insgesamt 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2030 nach Maßgabe des Energiefahrplans für das Saarland 2030 auszuweisen.

Die saarländische Landesregierung hat sich mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes im Saarland (SFZG) vom 12.06.2024 für eine dezentrale und kommunale Steuerung der Windenergie entschieden. Das Saarland bricht das selbst gesetzte Flächenziel von 2 % der Landesfläche für Windenergie auf die kommunale Ebene herunter. Damit ist es das einzige Bundesland, das künftig nicht auf die Ausweisung raumordnerischer Vorranggebiete setzt, sondern die kommunalen Planungsträger verpflichtet, geeignete Flächen für die Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen. Eine jährliche Berichtspflicht der Kommune soll den Status und den Fortschritt dokumentieren.

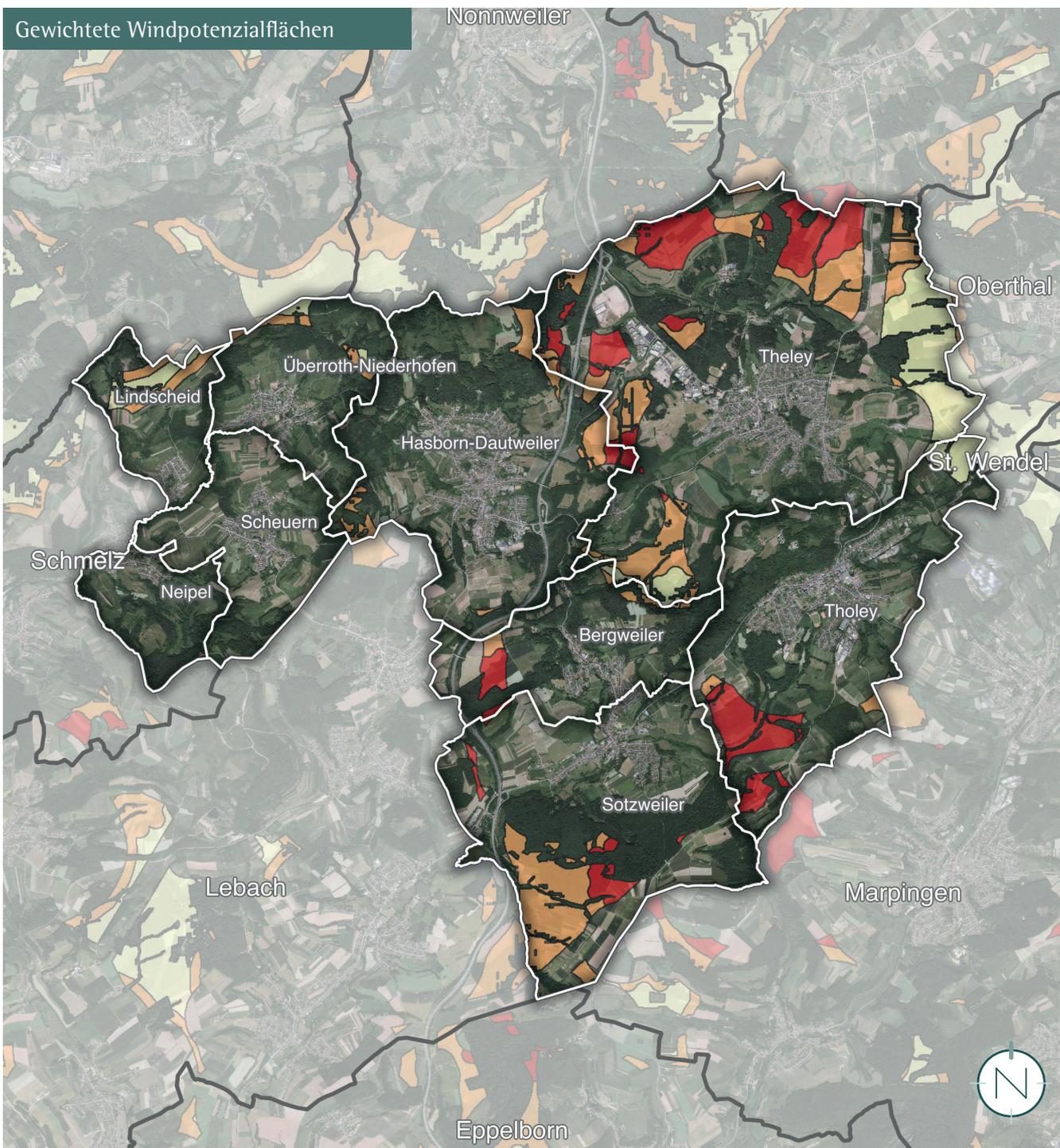
Für die „Übersetzung“ des Landesziels von 2 % auf die einzelnen Kommunen wurde landesweit eine Untersuchung des möglichen Flächenpotenzials durchgeführt, um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und Akzeptanz zu erreichen.

Im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie haben das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE) sowie die Bosch & Partner GmbH die „Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024“ erarbeitet (Stand: 24. Mai 2024). Die Vorgehensweise hierbei erfolgte saarlandweit einheitlich und ist dem Kasten zur „Methodik“ zu entnehmen. Die ermittelten Potenzialflächen für WEA bilden die Grundlage der Anlage des SFZG, die für jede Kommune ein spezifisches Teilflächenziel für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2030 gesetzlich vorgibt. Die Flächenpotenziale wurden auf 90 % ihres Ausgangswerts reduziert. Das Ergebnis ist die endgültige Flächenzuweisung (gedeckelt auf maximal 3,46% des jeweiligen Hoheitsgebietes).

Methodik der Saarländischen Windpotenzialstudie 2024

- Studie des Landes stuft Saarland in 10mx10m Raster nach Realisierungspotenzial für Windenergieanlagen (WEA) ein
- Neben Ausschlussflächen wurden Windpotenzialflächen in 5 Stufen („Konfliktrisikoklassen“) zwischen 5%-100% Realisierungspotenzial bzw. -wahrscheinlichkeit definiert
- Rund 100 Flächenkategorien u.a. aus den Bereichen Raumnutzungen (z.B. Puffer 600-800m um Wohnen im Innenbereich, 750-m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete...), Schutzbelange (z.B. gesetzlich geschützte Biotope >1.000 m², FFH-Gebiete...) und planerische Vorgaben (z.B. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) LEP-Neuaufstellung) wurden saarlandweit entweder als Ausschluss eingestuft oder einer der fünf Konfliktrisikoklassen zugeordnet
- Überlagernde Flächenkategorien wurden nach dem Maximalwertprinzip je Rasterzelle aggregiert
- Methodik der Landesstudie ist an Bundesstudie angelehnt, um anschlussfähig an Regelungen der Bundesebene zu bleiben
- Flächenpotenziale wurden als Rotor-Out-Flächen hergeleitet, Rotorblätter dürfen also über die Gebietsgrenzen hinausragen (methodisch wurden die Ausschlussflächen dabei zusätzlich mit der Größe einer Referenzanlage gepuffert => 82,5 m Rotorradius - 7,5 m Mastfußradius = 75 m Puffer) [vgl. S. 7 zur Begrifflichkeit Rotor-In / Rotor-Out]
- Denkmalschutz wurde in Studie ausgeklammert (Einzelfallprüfung)

In der Windpotenzialstudie des Landes wurde die landesplanerische Vorgaben der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2030 berücksichtigt und nicht mehr die Vorgaben des bislang noch gültigen Landeswicklungsplans, Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006). Bis zum Inkrafttreten des LEP Saarland 2030 gelten deren Ziele jedoch weiter.



Windpotenzialflächen nach gewichteter Realisierungswahrscheinlichkeit, Quelle: Saarländische Windflächenpotenzialstudie 2024, Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

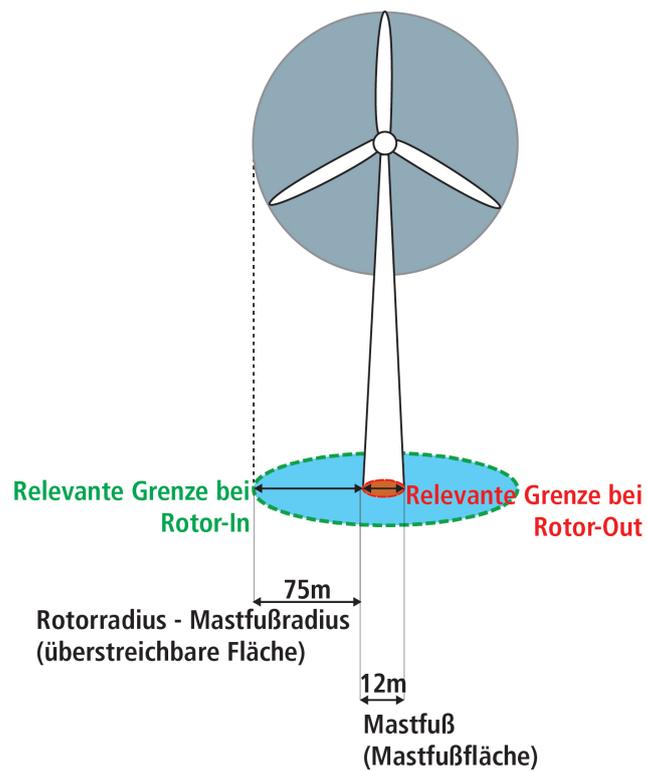
Windflächenpotenzial nach Studie 2024 in der Gemeinde Tholey

Konfliktisikowert	Realisierungspotenzial	Fläche in ha	Anteil Kommune	Fläche gewichtet nach Realisierungspotenzial in ha	Anteil Fläche Kommune
1	100%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
2	80%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
3	60%	173,72	3,02%	86,1969	1,50%
4	20%	377,49	6,56%	110,3414	1,92%
5	5%	261,96	4,55%	5,8987	0,10%
Summe		813,17	14,13%	202,44	3,52%

Windenergie in Tholey

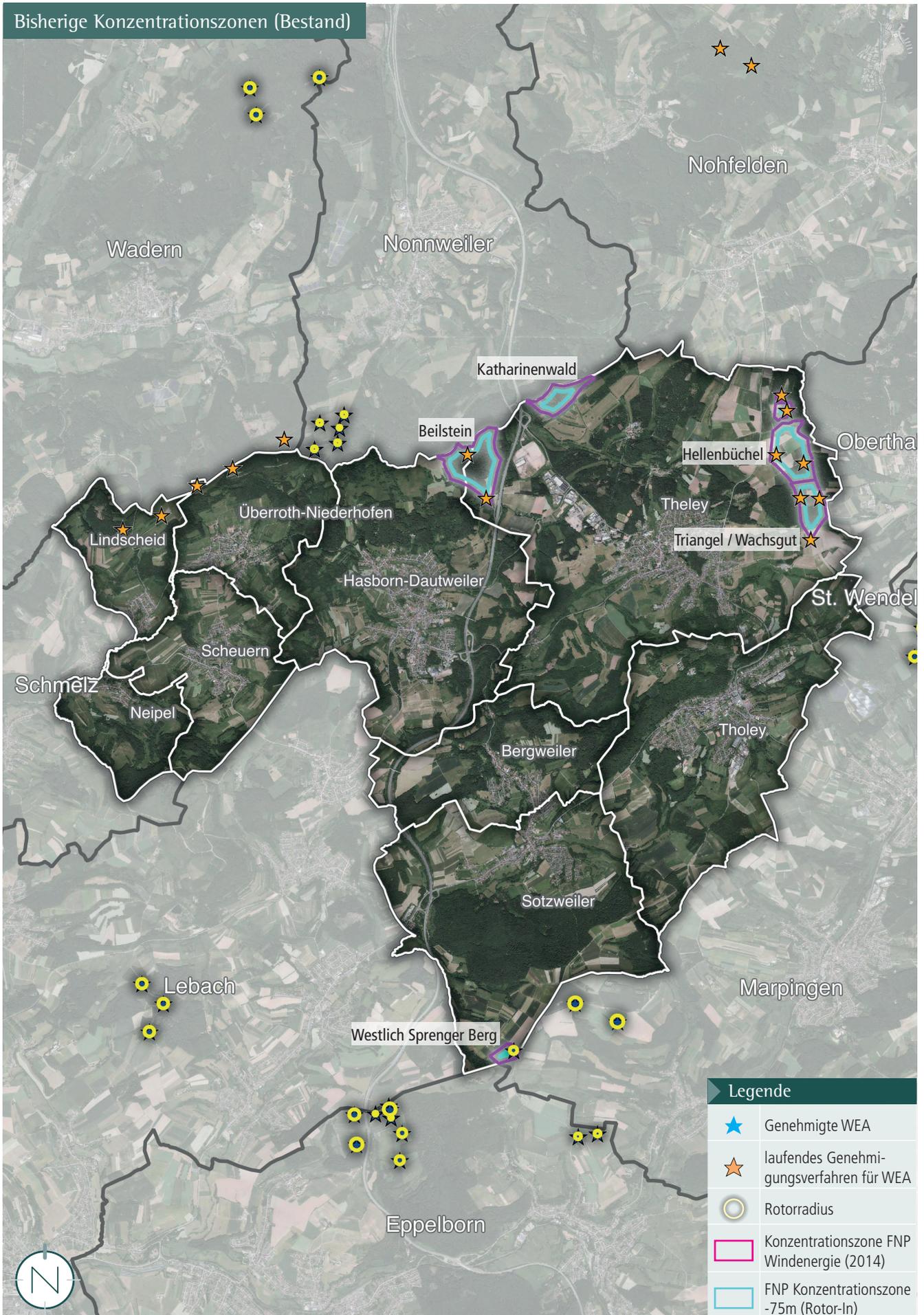
Die Gemeinde Tholey hat bereits einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Nutzung der Windenergie aufgestellt (2014). Dieser stellt Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung außerhalb i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dar (sog. Planvorbehalt).

Die Flächenziele des WindBG basieren auf der Annahme, dass zur Erreichung des im EEG festgelegten Ausbauziels etwa 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen genutzt werden müssen. Nach § 4 Abs. 3 WindBG zählen dabei nur solche Flächen voll zum Flächenbeitragswert, bei denen die Rotoren von Windenergieanlagen auch über die eigentliche Sonderbaufläche hinausreichen dürfen („Rotor-Out“). Flächen, bei denen die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche bleiben müssen („Rotor-In“), werden hingegen nur anteilig angerechnet. Dafür ist eine genaue GIS-gestützte Analyse erforderlich: Von der Außengrenze der Fläche wird ein Puffer in Breite des einfachen Rotorradius abzüglich des Mastfußradius abgezogen. Dieser Radius wird gesetzlich mit 75 Metern angesetzt.



Erklärung zum -75m-Puffer von „Rotor-In“ zu „Rotor-Out“

Bisherige Konzentrationszonen (Bestand)



Bestehende Konzentrationszonen (Rotor-In) mit einem 75 m nach innen (Anrechenbarkeit nach § 4 Abs. 3 WindBG), sowie bestehende WEA, Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Da im bisherigen Flächennutzungsplan Windenergie (2014) keine klare Rotor-Out-Regelung festgelegt wurde, dürfte die Planung folglich auf der Annahme „Rotor-In“ beruhen. Zur Ermittlung des bisherigen Standes der Windenergiesteuerung ist die dargestellte Fläche daher nicht voll anrechenbar. Die Konzentrationszonen werden um 75 m nach innen gepuffert (angenommener Rotorradius), also entlang der Außenlinie reduziert.

Eine genehmigte WEA liegt inklusive Rotorfläche innerhalb der FNP-Konzentrationszonen „Westlich Sprenger Berg“ Windenergie (2012 in Betrieb genommen). Auch die von dieser Anlage überstrichene Flächen außerhalb der um 75 m reduzierten Pufferzone der Konzentrationszonen könnte als Windenergiegebiet angerechnet werden. Diese Anrechenbarkeit gilt nach § 4 Abs. 1 WindBG jedoch ausschließlich für das Teilflächenziel zum zweiten Stichtag, also 2030.

Ergebnis

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2027 wird nicht erreicht.
- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2030 wird nicht erreicht.

Basierend auf den ermittelten Werten gibt es Anlass für eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Der FNP muss für eine volle Anrechenbarkeit der bisherigen Konzentrationszonen nach SFZG förmlich nach Vorschriften des BauGB geändert werden (§ 1 Abs. 8 BauGB), ein deklaratorischer Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG genügt hier nicht. Es wird unabhängig vom Abzug infolge der Rotor-In-Regelung Planungsbedarf ausgelöst.

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2027: 1,65 % / 94,94 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Fläche	130,46 ha	2,27%	58,09 ha	1,01%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027	35,52 ha	37,42%	-36,85 ha	-38,81%

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2030: 3,01 % / 173,19 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Fläche	130,46 ha	2,27%	58,09 ha	1,01%
Rotorflächen außerhalb	0,68 ha	0,01%	3,63 ha	0,06%
Fläche gesamt	131,14 ha	2,28%	61,72 ha	1,07%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030	-42,05 ha	-24,28%	-111,47 ha	-64,36%

Umsetzbarkeit Rotor-In-Bestandsflächen

Überdies sollen die Windenergiegebiete umsetzbar sein, was bedeutet, dass ggf. zwischenzeitlich aufgetretene Restriktionen oder damals nicht zu berücksichtigende Belange etc. der Realisierung von WEA heute entgegenstehen können. Daher werden die um 75 m reduzierten Konzentrationszonen auf unüberwindbare Hemmnisse für Windenergieanlagen geprüft. Dies verkleinert die real umsetzbare bzw. anrechenbare Kulisse noch einmal. Teilweise kann jedoch aus den bestehenden Konzentrationszonen auch Bestandsschutz abgeleitet werden.

Bedeutung einer Zielverfehlung

Sollte die Kommune nicht die Flächenbeitragswerte erfüllen, drohen planungsrechtliche Automatismen in Kraft zu treten.

Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des WindBG weder das kommunale Teilflächenziel nach Spalte 1 (2027) beziehungsweise Spalte 2 (2030) der Anlage des SFZG erreicht wird, gelten die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB.

Dies bedeutet einerseits, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr an bislang bestehende Konzentrationszonen gebunden sind, sondern auch, dass Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine „gesteigerte“ Privilegierung zukommt. In diesem Szenario könnten Windenergieanlagen weder Darstellungen in Flächennutzungsplänen, noch Ziele der Raumordnung entgegengehalten etc. werden. Es würde ein ungesteuerte Ansiedlung drohen, auf die die Kommune keinen planerischen Einfluss mehr hätte.

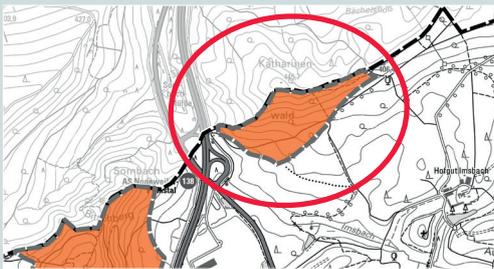
Wenn die Kommune jedoch ihr Teilflächenziel erreicht hat, dürfen WEA grundsätzlich nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete errichtet werden. Außerhalb dieser Gebiete gelten Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB und sind nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB). In der Regel stehen solchen Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete dann öffentliche Belange entgegen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der gesetzlichen Automatismen nach § 245e und § 249 BauGB entsteht erheblicher Handlungsdruck, die Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. SFZG einzuhalten.

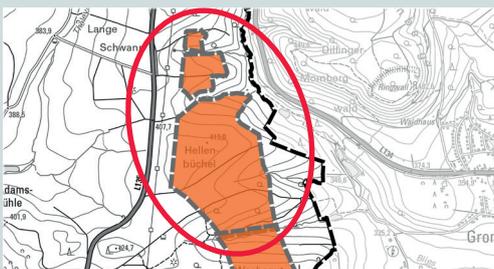
Unter Berücksichtigung der umsetzbaren Rotor-In Bestandsflächen verbleibt akuter Planungsbedarf. Es müssen die bestehenden Flächen erweitert bzw. zusätzliche Flächen zugunsten von Windenergieanlagen dargestellt werden, um einer unkontrollierten Ansiedlung („Wildwuchs“) entgegenwirken zu können. **Es fehlen Windenergiegebiete in einem Umfang von ca. 129,66 ha, um WEA außerhalb der Windenergiegebiete entprivilegieren zu können.**

Bestehende Konzentrationszonen FNP Windenergie (2014)



Katharinenwald (Tholey)

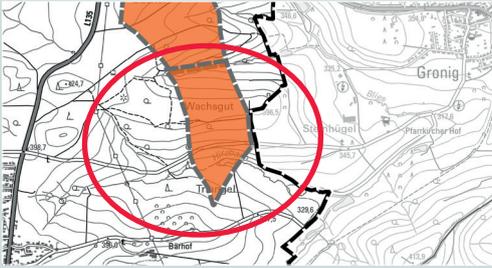
- Sonderbaufläche FNP: ca. 17,8 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 5 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
 - Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich (neuerer Datensatz)
 - weitere rechnerisch bedingte Abweichungen (Wohnen im Außenbereich, Abstand zur Autobahn)



Hellenbüchel (Theley)

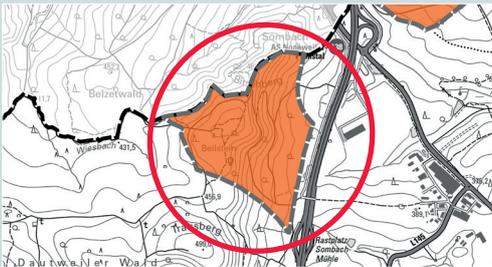
- Sonderbaufläche FNP: ca. 40 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 19 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m² (erst 2016, nach FNP erfasst)
 - 10m-Puffer um Fließgewässer II. und III. Art (wurde nicht kleinteilig ausgespart)
 - Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich (neuerer Datensatz)
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)

Bestehende Konzentrationszonen FNP Windenergie (2014)



Wachsgut / Triangel (Theley)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 22 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 9 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m² (erst 2016, nach FNP erfasst)
 - 10m-Puffer um Fließgewässer II. und III. Art (wurde nicht kleinteilig ausgespart)
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)



Beilstein (Thely / Hasborn-Dautweiler)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 44 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 24 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
 - Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m² (erst 2015, nach FNP erfasst)
 - weitere rechnerisch bedingte Abweichungen (Abstand zur Autobahn)



Westlich Sprenger Berg (Sotzweiler)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 6 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 0,7 ha
- Eine Windenergieanlage realisiert
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Segelschleppstrecke Marpinger Flugplatz gestattet nach Auskunft des Luftfahrtreferats i.d.R. keine Errichtung von WEA höher als bislang genehmigte WEA (150 m Gesamthöhe); aufgrund dieser Höhenbeschränkung kann keine Anrechnung nach SFZG bzw. WindBG erfolgen

Zwischenbilanz zu umsetzbaren Rotor-In-Bestandsflächen

Fläche gesamt		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030*	
43,53 ha	0,7 %	-51,4 ha	-54 %	-129,66 ha	-74,9 %

*Rotorflächen von Windenergieanlagen außerhalb der um 75m nach innen gepufferten Konzentrationszone werden hier für das Teilflächenziel 31.12.2030 nicht berücksichtigt, da lediglich die zum Stichtag in Betrieb befindlichen Anlagen nach SFZG anrechenbar sind und eine zwischenzeitliche Außerbetriebnahme nicht auszuschließen ist bzw. zusätzliche WEA hinzukommen könnten; Fläche „Westlich Sprenger Berg“ (Sotzweiler) wird aufgrund der Höhenbeschränkung nicht angerechnet

Standortsuche

Da bislang nicht genug Flächen für Windenergieanlagen dargestellt wurden, um den kommunalen Flächenbeitragswert zu erreichen, gilt es Flächen zu suchen, die sich hierfür heranziehen lassen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 01.02.2023 wurde das System zur Planung und Steuerung von Windenergieanlagen durch das Baugesetzbuch grundlegend geändert. Demnach ist es gem. § 249 Abs. 6 BauGB nun nicht mehr für die Rechtswirksamkeit des Plans beachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Darstellung von Windenergiegebieten geeignet sind. Dies soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen an Windenergiegebiete gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34).

Insbesondere entfällt die „Tabuzonenrechtsprechung“ mitsamt der Tabuzonenbetrachtung für die Darstellung von Windenergiegebieten (vgl. Arbeitshilfe zum Vollzug des sog. Wind-an-Land-Gesetz vom 03.07. 2023, S. 11). Es kann keine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, verlangt werden. (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Daher wird keine strenge Trennung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen, die der Windenergie entgegenstehen.

Basis der Suche nach Standorten für zusätzliche Windenergiegebiete bilden die Kriterien der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024. Diese enthält neben zahlreichen rechtsverbindlichen Ausschlusskriterien (z.B. Ausschluss von Naturschutzgebieten), auch faktische Ausschlusskriterien (Verkehrs- und Siedlungsflächen) und Vorsorgeabstände. Überdies sind Flächen mit „geringerem“ Schutzanspruch enthalten, auf denen die Realisierung einer Windenergieanlage zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich ist (5%-100%).

An dieser Flächenkulisse orientiert sich die Standortsuche. Gleichwohl differenziert die Studie zwischen 6 Stufen (0%-100%), wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass auf Flächen ein Mastfuß realisiert werden

könnte. Das Überstreichen durch Rotoren wurde gesondert berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan kann Flächennutzungen jedoch nur wie folgt in der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie berücksichtigen:

- Zulässigkeit Mastfuß = „Mastfußfläche“
- Ausschluss Mastfuß & Zulässigkeit Rotorfläche = „Überstreichbare Fläche“
- Ausschluss Mastfuß & Ausschluss Rotorfläche = „Ausschlussfläche“

Um diese drei Status-Arten zu bestimmen, werden alle Flächennutzungen der Studie einzeln betrachtet und bewertet. Aufgrund der unterschiedlichen Realisierungswahrscheinlichkeit (Konfliktrisiken) ergeben sich dabei folgende Muster:

1. Flächen, die in der Studie mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 0 % bewertet wurden, werden im Regelfall ebenfalls gänzlich ausgeschlossen. Teilweise dürfen diese Ausschlussflächen jedoch durch Rotoren überstrichen werden, da z.B. ökologisch wertvolle Waldflächen i.d.R. nicht mit einem Mastfuß bebaut werden dürfen, aber durchaus durch Rotoren überstrichen werden können (ähnlich bei Gewässern). Stellt sich die Situation vor Ort aufgrund einer Fehleinschätzung in der Studie anders dar, wird dies gesondert angegeben.
2. Flächen mit einer geringen Realisierungswahrscheinlichkeit von 5 % bis 20 % für eine WEA bergen erhöhtes Konfliktrisiko und wurden unterschiedlich eingestuft. Einen Überblick bietet die tabellarisch aufgeführten Kriterien. Hervorzuheben ist der hohe Rang von Einzelfallentscheidungen im Bereich Militär und Luftfahrt.
3. Da das Konfliktrisiko bei Flächen mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 60%, 80% und 100% verhältnismäßig gering erscheint, wurden diese Flächen so eingestuft, dass dort i.d.R. sowohl Mastfuß als auch Rotorflächen zulässig sind (durchgängig Mastfußflächen). Ein Beispiel sind mit 60% Realisierungswahrscheinlichkeit eingestufte Schwerpunktgebiete des Biotopver-

bundsystems gem. § 21 BNatSchG, die einen Beitrag zu Kohärenz des NATURA-2000 Netzes leisten. Dort z.B. können punktuelle Eingriffe durch WEA als vertretbar erachtet werden, sofern sich im Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben.

Der Denkmalschutz wird in der Standortsuche noch nicht berücksichtigt, ebenso wie in der Windenergieflächenpotenzialstudie 2024. Dies ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung im Verfahren.

Bestehendes Baurecht in Form von ggf. noch nicht verwirklichten Bebauungsplänen wurde gesondert betrachtet, um entsprechende Vorsorgeabstände einzuhalten. Ebenso wurde die Wohnbauflächenstudie und geplante Wohnbauflächen im FNP berücksichtigt. Diese waren im Siedlungsflächenabstand der Landesstudie noch nicht enthalten.

Da der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 der 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans 2030 mit dem Stand vom 07.07.2023 zugrunde gelegt wurde, bislang jedoch weiterhin die Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006) gelten, ergeben sich punktuell Disparitäten, die im Einzelfall betrachtet werden. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte ist der Planungsträger kraft § 249 Abs. 5 BauGB jedoch nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden und kann diese folglich überwinden. Hierzu bedarf es nach derzeitigem Kenntnisstand keines Zielabweichungsverfahrens, oder einer vergleichbaren Behördenentscheidung (vgl. Söfker in EZBK, § 249 BauGB Rn. 118).

Es wird hier der Umgang mit Flächen mit einem Konfliktrisiko von 4 und 5 (20% bzw. 5% Realisierungswahrscheinlichkeit) tabellarisch aufgeführt, da dies individuell betrachtet wurde. Bei Konfliktrisiken mit einer angenommenen Realisierungswahrscheinlichkeit von 0% wurde dies, wie bereits dargelegt, an dieser Stelle nur angeführt, soweit die Bewertung von der Studie abweicht. Eine Übersicht aller Ausschlusskriterien für Mastfuß oder Rotorfläche befindet sich im Anhang.

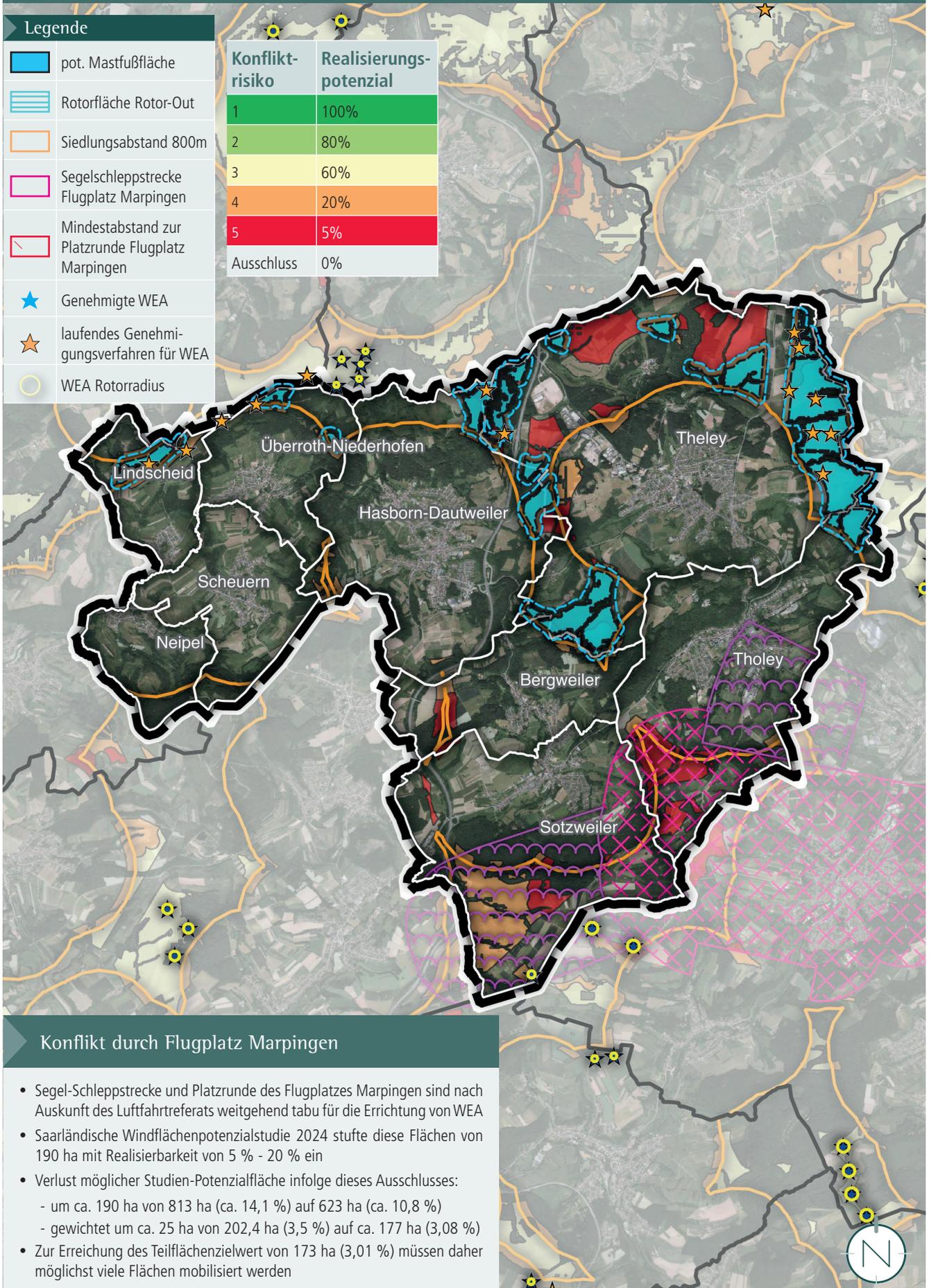
Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)

Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Nahbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	5%	nein	nein	„Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.“
Zentraler Prüfbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	20%	ja	ja	ggf. sind artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutplätzen nötig, eine Realisierung wird dennoch für möglich gehalten; ggf. liefert das weitere Verfahren im Einzelfall andere Erkenntnisse
Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/ SPA	20%	nein	nein	Restriktion kommt in der Gemeinde Tholey nicht vor
Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohnen im Innenbereich	20%	nein	ja	Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 800 m wird gegenüber einem Abstand von 600 m (Ausschlusskriterium) von einem reduziertem Konfliktrisiko ausgegangen. Der Abstand im FNP Windenergie lag bislang bei 1.000 m, zur Zielerreichung wird stattdessen der 800 m Abstand künftig als Ausschluss für Mastfüße gewertet
400-m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	20%	nein	nein	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Gegenüber der Windpotenzialstudie wird ein Ausschluss zur Bewahrung der Erholungsfunktion definiert, aufgrund des geringen Abstandes, sowohl für den Mastfuß als auch für die Rotorblattspitze
Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein (Bestandsschutz „Westlich Sprenger Berg“)	nein (Bestandsschutz „Westlich Sprenger Berg“)	In der Bewertung der Windpotenzialstudie wird davon ausgegangen, dass hier eine Verweigerung der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde zwar in weniger Fällen als in anderen Luftfahrt-Sicherheitsbereichen zu erwarten ist, dennoch besteht ein sehr hohes Konfliktrisiko, insbesondere aufgrund der geringen Geschwindigkeiten während der Schleppphase. Die Segelschleppstrecke des Marpinger Flugplatzes gestattet nach Auskunft des zuständigen Luftfahrtreferats i.d.R. auch in der bestehenden Konzentrationszone keine Errichtung von WEA, die höher als die bislang genehmigte WEA sind (150 m Gesamthöhe). Aufgrund dieser Höhenbeschränkung kann keine Anrechnung nach SFZG bzw. WindBG erfolgen. Daher erfolgt überall ein Ausschluss, außer in der bestehenden Konzentrationszone „Westlich Sprenger Berg“

Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)

Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Sonstige Sicherheitsbereiche der Luftfahrt (Bauschutzbereich des Flughafens, Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken, Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken, Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken, Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen, An-/Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen, Radaranlagen mit 3.000-m-Puffer, Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen)	5%	nein	nein	Hier werden die Flächen als Ausschluss für Mastfüße gewertet, aufgrund der Pufferung der Studie wird jedoch erwartet, dass Rotoren überstreichen dürfen: „Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von WEA bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gem. § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Aufgrund der Anlagenhöhe moderner, leistungsstarker WEA ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.“ Für den Mindestabstand zum Platzrundenbereichen des Flugplatzes Marpingen wird nach Auskunft des zuständigen Luftfahrtreferats i.d.R. keine Errichtung von WEA in Aussicht gestellt
Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	nein	nein	Restriktion kommt in der Gemeinde Tholey nicht vor
Ökologisch wertvolle Waldflächen: Bestandsschutz bei alter Konzentrationszone:	0% keine Angabe	nein ja	ja ja	Hier wird der Einschätzung der Windflächenpotenzialstudie 2024 gefolgt. Ausnahme für Mastfüße innerhalb von Wald gem. § 8 Abs. 2 LWaldG werden dort vorgesehen, wo bereits rechtswirksame Konzentrationszonen dargestellt wurden, da die Novellierung des Landeswaldgesetzes im Sommer 2024 erfolgte und dort erst nachträglich ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde
Denkmalschutz (Grabungsschutzgebiete etc.)	keine Angabe	ja	ja	„Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodendenkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 u. 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen.“ Es erfolgt eine Überplanung des Grabungsschutzgebietes „Wareswald“ (Verordnung vom 05.03.2002, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 2018, Amtsbl. I S. 358); da der Genehmigungsvorbehalt bzw. die noch erforderliche Einzelfallprüfung die Fläche zunächst noch nicht ausschließt

Potenzialflächen nach Einzelfallprüfung und umsetzbare Rotor-In-Konzentrationszonen (Bestand)



Konflikt durch Flugplatz Marpingen

- Segel-Schleppstrecke und Platzrunde des Flugplatzes Marpingen sind nach Auskunft des Luftfahrtreferats weitgehend tabu für die Errichtung von WEA
- Saarländische Windflächenpotenzialstudie 2024 stuft diese Flächen von 190 ha mit Realisierbarkeit von 5 % - 20 % ein
- Verlust möglicher Studien-Potenzialfläche infolge dieses Ausschlusses:
 - um ca. 190 ha von 813 ha (ca. 14,1 %) auf 623 ha (ca. 10,8 %)
 - gewichtet um ca. 25 ha von 202,4 ha (3,5 %) auf ca. 177 ha (3,08 %)
- Zur Erreichung des Teilflächenzielwert von 173 ha (3,01 %) müssen daher möglichst viele Flächen mobilisiert werden

Mastfuß-Potenzialflächen mit 75 m überstreichbarem Puffer nach außen (mit Glättung zur Vermeidung von Datenbedingten Treppeneffekten, Ausblenden von Splitterflächen unter einem Hektar zur Übersicht); Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

Standortentscheidung

Um den kommunalen Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete zu erreichen, müssen bestehende Konzentrationszonen angepasst bzw. neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

Die Gemeinde Tholey entscheidet sich im Rahmen ihrer Planungshoheit, gezielt nur bestimmte Flächen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen, die im Rahmen der Standortsuche als Potenzial ermittelt wurden. Zwar liegt der festgelegte Mindestabstand von Mastfuß zu Wohnen im Innenbereich nun unter dem Wert des alten FNP Windenergie (2014), diese Reduktion ist aufgrund der zahlreichen großflächigen Restriktionen in der Gemeinde (insbesondere durch den Flugplatz Marpingen) erforderlich, um das Teilflächenziel zu erreichen. Überdies bietet sich eine Mindestgröße der Windenergiegebiete an, um Anlagenbetreibern Ausweichoptionen bei der Feinplanung zu geben (Flexibilität bei der exakten Platzierung des Mastfußes). Obwohl dieser Mindestwert nach wie vor als relativ niedrig einzustufen ist, sollte er dank des „Rotor-Out“-Ansatzes ausreichen, um dem Ausbau der Windstromerzeugung angemessen Rechnung zu tragen, da lediglich der Mastfuß im Windenergiegebiet positioniert sein muss.

Die Schwellenwerte sind jeweils:

- 800 m Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten in Ortslage (zum Mastfuß)
- Mindestgröße 1 ha.

Die Windenergiegebiete bestehen nun einerseits aus den bisherigen Konzentrationszonen, die um 75 m entlang der Außenlinie reduziert (da bislang Rotor-In) und von denen WEA entgegenstehende Restriktionen abgezogen wurden. Anschließend wurde dort, wo möglich, die bisherige Fläche als „Rotor-Out“ dargestellt. Hinzu treten Arrondierungen und Neudarstellungen aus der Standortsuche.

Zeichnerisch wird in der Plandarstellung eine maßstabsbedingte Vereinfachung vorgenommen. Daher erfolgt eine Glättung, die „Treppenraster“ aus der Datenanalyse bereinigt und zu einer leichten Redu-

zierung der Flächenkulisse führt. Überdies werden kleinere Lücken innerhalb zusammenhängender Flächen geschlossen oder im räumlichen Zusammenhang stehende Flächen zusammengeführt. Da es sich bei diesen Kleinstflächen teilweise um Gewässer II. oder III. Ordnung, kleinflächige Biotope, Flächen starker Neigung o.Ä. handelt, vergrößern sich zwar technisch gesehen die Windenergiegebiete dadurch - die Flächen werden jedoch für die Flächenbeitragswerte nicht angerechnet bzw. gesondert bilanziert. Die Kleinstflächen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

Ausschluss von Alternativen

Im Rahmen der Standortsuche ergeben sich folgende Flächen, die aus unterschiedlichen Gründen aus Sicht der Kommune nicht für eine Darstellung als Windenergiegebiet geeignet sind und den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Kommune widersprechen:

- ca. 3,8 ha in der Gemarkung Theley, nördlich des Hofgut Imsbach, unmittelbar am Landschaftspark gelegen
- zwei Flächen mit je ca. 1,4 ha in der Gemarkung Theley, nordöstlich der Johann-Adams-Mühle, nördlich bzw. westlich des Imsbachs
- ca. 45 ha in der Gemarkung Theley und geringfügig Gemarkung Bergweiler, Hasenberg, westlich des Schaumbergs, südöstlich von Leitzweiler

An anderer Stelle im Gemeindegebiet werden hinreichend Flächen dargestellt, um die Teilflächenziele nach SFZG zu erreichen.

Umgebung des Hofgut Imsbach

Das Hofgut Imsbach ist ein kulturhistorisch bedeutendes Ensemble aus dem frühen bis mittleren 19. Jahrhundert, das seit 2007 schrittweise in einen Landschaftspark im englischen Stil mit einem 4,5 km langen Rundweg umgewandelt wird. Der gestalterische Fokus liegt auf weiten Blickbeziehungen, insbesondere vom Belvedere, dem gläsernen Dachaufsatz auf dem Herrenhaus, die gezielt auf die Landschaft ausgerichtet ist.

Die Errichtung von WEA an dieser Stelle würde die bewusst gestalteten Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigen und das historisch inszenierte Landschaftsbild dominieren bzw. visuell zerschneiden. Eine technische Überprägung durch WEA könnte die touristische Anziehungskraft mindern. Dem Schutz der historischen und gestalterischen Integrität des Parks wird durch die Gemeinde Vorrang eingeräumt.

Imsbach-Tal / Johann-Adams-Mühle

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rundweg „Imsbach-Promenade“, sowie dem historischen Mühlenanwesen „Johann-Adams-Mühle“ mit Museum wird auch hier zum Schutz des Landschaftsbildes auf eine Darstellung zweier kleiner Potenzialflächen verzichtet. Überdies handelt es sich um die kleinsten verbleibenden Potenzialflächen. Es wird angestrebt, eine landschaftsbildschonende Bündelung an größeren Standorten zu realisieren, um dem sensiblen Landschaftsbild an dieser Stelle Rechnung zu tragen.

Westlich des Schaumbergs

Der Schaumberg, eine der markantesten Erhebungen im Saarland, die sich im Herzen der Gemeinde befindet, trägt maßgeblich zur Identität der Gemeinde Tholey bei. Bislang wurden verschiedene Maßnahmen zur touristischen Inwertsetzung des etwa 570 m hohen Plateaus umgesetzt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen westlich des Schaumbergs droht die Fernwirkung des Reliefs zu dominieren. Infolgedessen könnte die landschaftliche Einzigartigkeit sowie die touristische Relevanz des Schaumbergs erheblich beeinträchtigt werden, was zur Folge hätte, dass die Gemeinde Tholey insgesamt an Anziehungskraft einbüßen würde.

Der Schaumberg dient überdies als wichtiger Navigationspunkt für Übungsflüge der europäischen und verbündeten Luftstreitkräfte. Zudem ist er ein etablierter Standort für technische Infrastrukturen wie Mobilfunkanlagen, den BOS-Funk und weitere Kommunikationsdienste. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Abläufe durch Windenergieanlagen sind daher zu berücksichtigen.

tigen. Daher wird diese Fläche nicht als Windenergiegebiet dargestellt.

Erläuterungen

Die dargestellten Flächen stellen das Ergebnis einer fundierten Standortuntersuchung innerhalb des gesamten Gebietes der Kommune dar. Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Fläche darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar (u.a. Eigentumsverhältnisse, Netzanschlusskapazität). Ebenso wenig kann auf der Flächennutzungsplanebene eine Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Es ist nicht absehbar, welche Eingriffe tatsächlich erfolgen (Versiegelung Boden, Rodungen...). Dies ist erst im Zuge der konkreten Objektplanungen möglich.

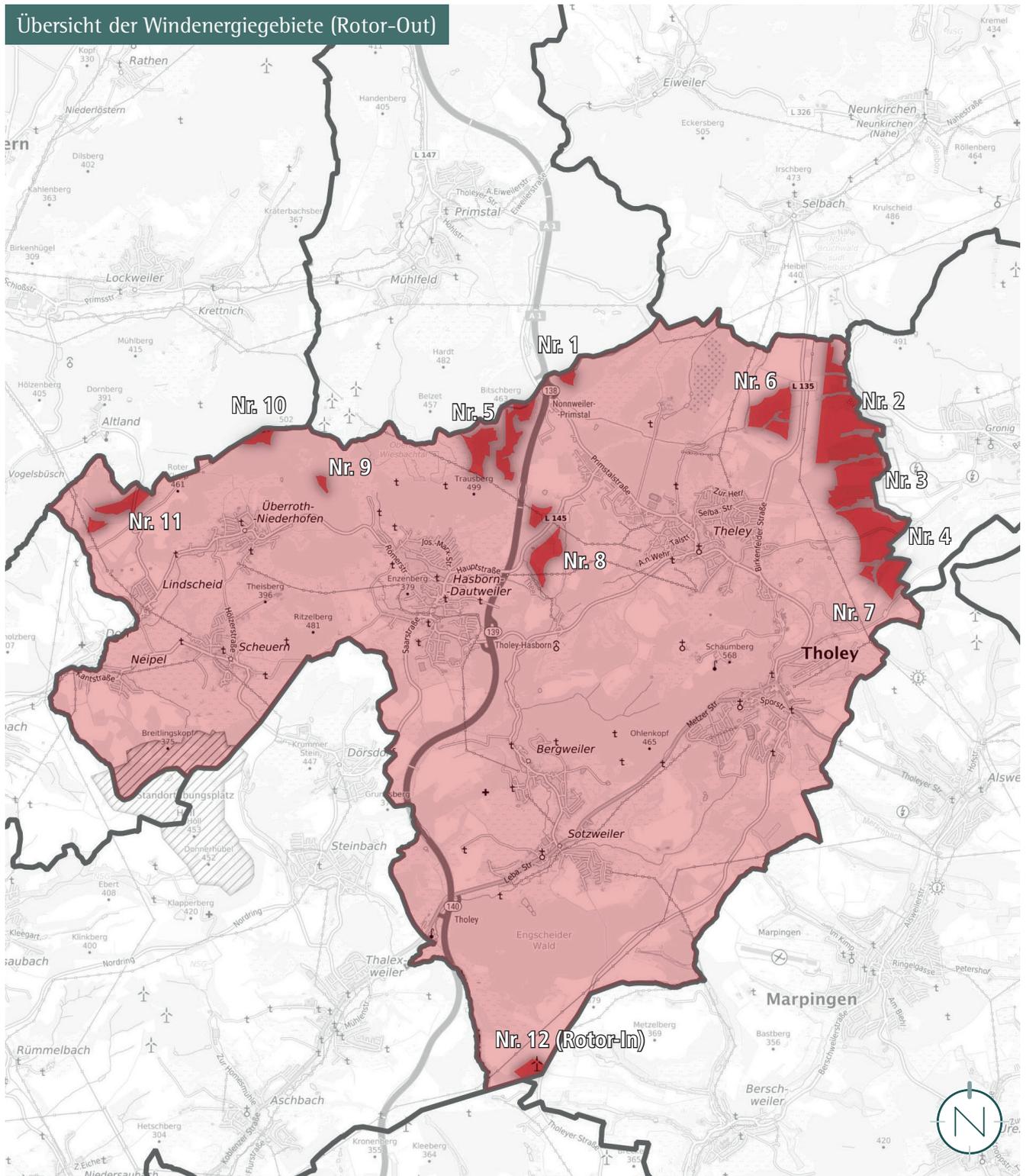
In den nach Anlage 1 des BNatSchG definierten Bereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind ggf. artenschutzrechtliche anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen zu ergreifen.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

In den nachfolgenden Verfahren (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, eventuell Bebauungsplan-Verfahren) können weitere Auflagen erfolgen (bis hin zu lokalen Tabuflächen).

Nachfolgend werden sämtliche Windenergiegebiete aufgeführt. Gleichzeitig sind diese auch in der Planzeichnung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verortet. Es wird grundsätzlich zwischen den Kategorien „Bestandsanpassung“ und „Neudarstellung“ unterschieden.

Übersicht der Windenergiegebiete (Rotor-Out)



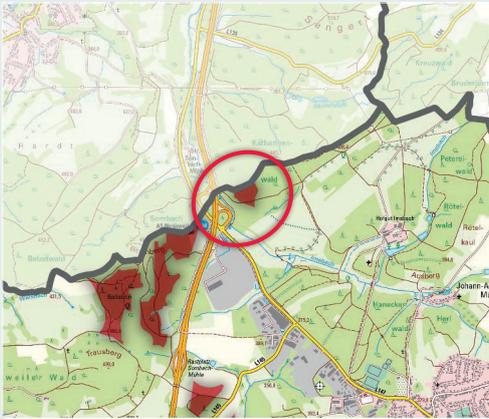
Künftige Sonderbauflächen für Windenergieanlagen; (ohne Maßstab), Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / GDZ-BKG-Bund (2025)

Flächenbilanz

Sonderbauflächen (Mastfuß) in der FNP Fortschreibung	223,66 ha
Höhenbeschränkte Sonderbauflächen (Rotor-In) in der FNP Fortschreibung (Westlich Sprenger Berg)	6 ha
Anrechenbare Fläche nach Datensatz Windflächenpotenzialstudie 2024 unter Berücksichtigung dargelegter Gewichtung (mit Glättung der Studiendaten, ohne Lückenschluss durch Kleinstflächen oder kleinflächiger Restriktionen)	211,1 ha
SFZG-Zielwert 31.12.2027	3,67 % (Ziel 1,65 %)
SFZG-Zielwert 31.12.2030 (ohne WEA die zum Stichtag in Betrieb sind)	3,67 % (Ziel 3,01 %)

Windenergiegebiete im Einzelnen

Steckbriefe der Windenergiegebiete

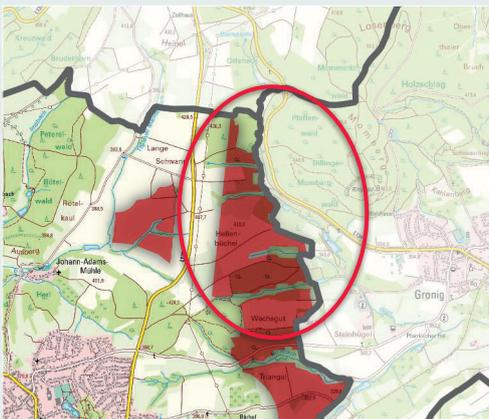


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Theley - Nr. 1 „Katharinenwald“ (ca. 2,6 ha)

Bestandsanpassung

- Lage: Östlich der A 1 Abfahrt „Primstal“, nördlich des Katharinenbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (2001): Fläche für Wald
- FNP Windenergie (2014): Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): nicht betroffen
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

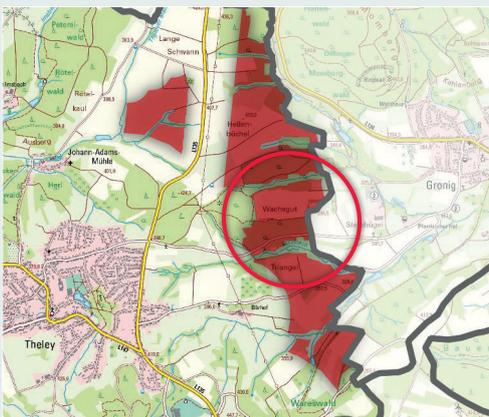


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Theley - Nr. 2 „Hellenbüchel“ (ca. 57,6 ha)

Bestandsanpassung

- Lage: Östlich der L 135, nördlich des Saukopfaches
- Nutzung: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Umgebung: Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (2001): Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): überwiegend Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Landwirtschaft, Freiraumschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

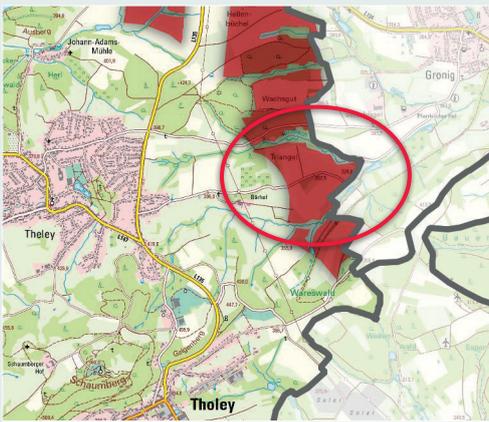


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Theley - Nr. 3 „Wachgut“ (ca. 29 ha)

Bestandsanpassung

- Lage: Südlich des Saukopfaches, nördlich des Hirzbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Umgebung: Wald, Landwirtschaft
- FNP (2001): Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Überwiegend Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Windenergie (aufgehoben)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

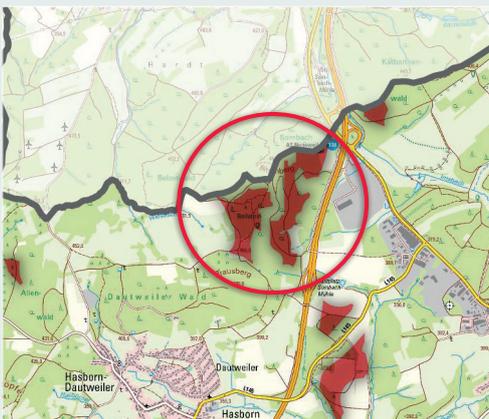


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Tholey - Nr. 4 „Triangel“ (ca. 31 ha)

Bestandsanpassung

- Lage: Südlich des Hirzbachs, östlich des Barhöfs
- Nutzung: Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Umgebung: Wald, Landwirtschaft
- FNP (2001): Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): teilweise Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Landwirtschaft, teils Vorranggebiet Freiraumschutz, Vorranggebiet Windenergie (aufgehoben)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

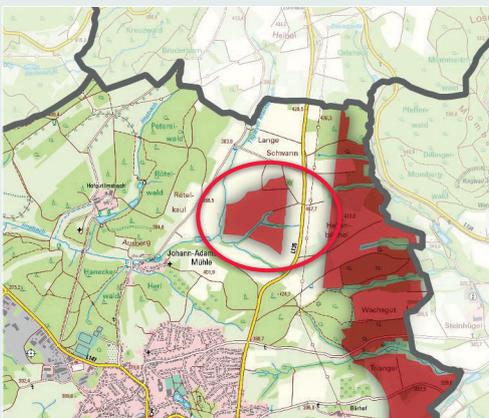


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Tholey / Hasborn-Dautweiler - Nr. 5 „Beilstein“ (ca. 31 ha)

Bestandsanpassung

- Lage: Westlich der A 1, nordwestlich des Rastplatzes „Sombach-Mühle“
- Nutzung: überwiegend Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald, Landwirtschaft
- FNP (2001): überwiegend Fläche für Forstwirtschaft, teils für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): überwiegend Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Unzerschnittener Landschaftsraums gem. § 6 SNG (Abwägung gem. § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

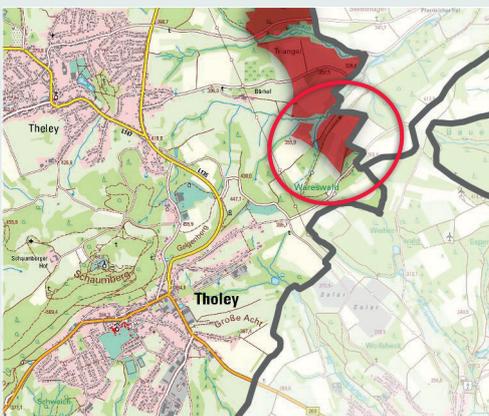


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Tholey - Nr. 6 „Fuchshübel“ (ca. 20,7 ha)

Neudarstellung

- Lage: Westlich der L 135, östlich des Imsbachs
- Nutzung: Landwirtschaft
- Umgebung: Landwirtschaft
- FNP (2001): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Landwirtschaft, geringfügig Vorranggebiet Freiraumschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

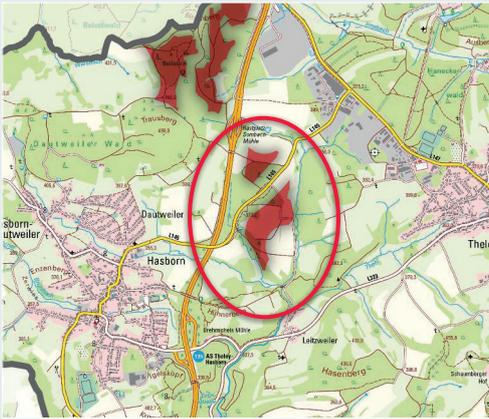


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Tholey - Nr. 7 „Am Wareswald“ (ca. 14,7 ha)

Neudarstellung

- Lage: Nördlich des Grabungsgeländes (Varuswaldstraße), südlich des Kirchwiesbachs
- Nutzung: Landwirtschaft
- Umgebung: Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (2001): Fläche für Landwirtschaft, teils Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Landwirtschaft
- Denkmalschutz: Grabungsschutzgebiet Wareswald (Genehmigungsvorbehalt)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

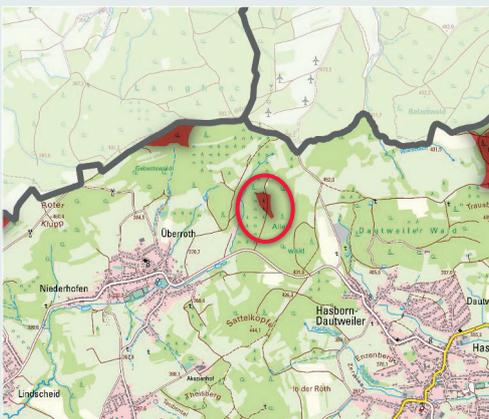


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Tholey / Hasborn-Dautweiler - Nr. 8 „Am Mühlenbach“ (ca. 17,5 ha)

Neudarstellung

- Lage: Östlich der A 1, entlang der L 145, nördlich des Raupenbachs, südöstlich des Gewerbegebietes Primstalstraße
- Nutzung: Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrsflächen
- FNP (2001): Fläche für Wald und Landwirtschaft, geplante Aufforstungsfläche
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): nicht betroffen
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

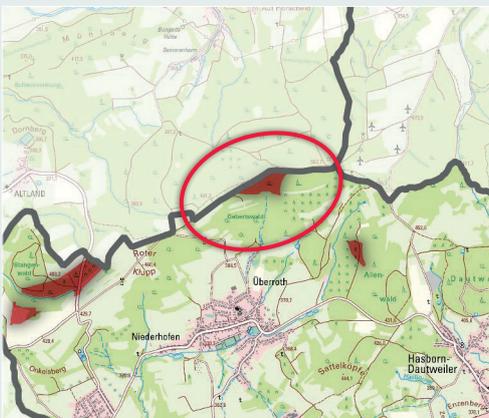


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Überroth-Niederhofen - Nr. 9 „Allenwald“ (ca. 1,8 ha)

Neudarstellung

- Lage: nordöstlich des Siedlungskörpers von Überroth, östlich des Wurzelbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (2001): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): nicht betroffen
- Unzerschnittener Landschaftsraums gem. § 6 SNG (Abwägung gem. § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

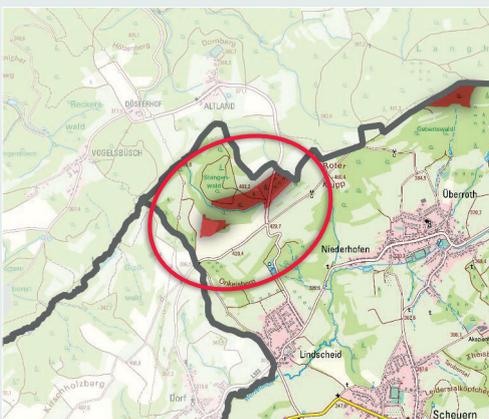


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Überroth-Niederhofen - Nr. 10 „Langheck (Ost)“ (ca. 5 ha)

Neudarstellung

- Lage: nördlich des Siedlungskörpers von Überroth, nördlich des Ehlenbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (2001): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Freiraumschutz (geringfügig)
- Unzerschnittener Landschaftsraums gem. § 6 SNG (Abwägung gem. § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

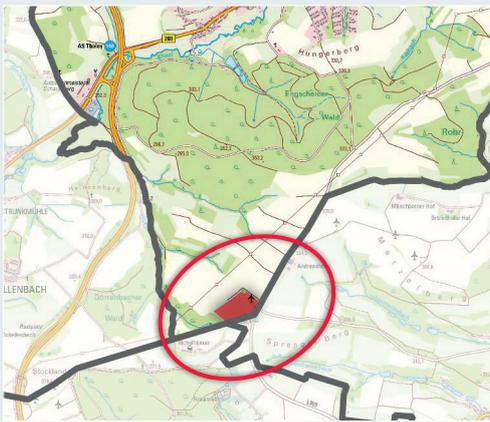


Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Lindscheid - Nr. 11 „Langheck (West)“ (ca. 12,4 ha)

Neudarstellung

- Lage: nördlich des Siedlungskörpers von Lindscheid, entlang des Stangenbachs, entlang der Straße „Am Waldborn“
- Nutzung: Forstwirtschaft, teils Landwirtschaft
- Umgebung: Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (2001): Fläche für Wald, Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): nicht betroffen
- Teils unzerschnittener Landschaftsraums gem. § 6 SNG (Abwägung gem. § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL

Sotzweiler - Nr. 12 „Westlich Sprenger Berg“ (ca. 6 ha) (Rotor-In)

Bestand

- Lage: nordöstlich des landwirtschaftlichen Betriebs „Heinrich“ (Richelhümes), östlich des landwirtschaftlichen Betriebs „Andreashof“, nordwestlich der L 303
- Nutzung: Landwirtschaft
- Umgebung: landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (2001): Fläche Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2014): Zulässigkeit von WEA (Rotor-In, nicht eindeutig geregelt)
- Ziele des LEP (2004/2006): nicht betroffen
- Aufgrund der Höhenbeschränkung von 150 m aufgrund der Lage innerhalb der Segel-schleppstrecke des Marpinger Flugplatzes wird die bestehende Konzentrationszone im Bestand als Rotor-In-Darstellung übernommen. Eine Anrechnung auf das kommunale Teilflächenziel darf wegen der Höhenbeschränkung gem. § 4 WindBG nicht erfolgen
- Die Konzentrationszone mit realisierter WEA wird 1:1 aus dem FNP-Windenergie (2014) übernommen. Die zugrunde liegende Planung ist sogar noch älter

Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies

wird unter anderem dadurch erreicht, dass unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Darstellungen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurden vor diesem Hintergrund so gewählt, dass trotz des ambitionierten gesetzlichen Teilflächenziels ausreichend Abstand zur Wohnnutzung verbleibt. In der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 des Landes liegt der angesetzte Abstand (Mastfuß) bei 600 m, die Gemeinde erhöht diesen Abstand auf 800 m. Hierdurch werden Konflikte reduziert. Für potenzielle zukünftige Windenergieanlagen wurden anhand der Standortsuche grundsätzlich die Flächen ausgewählt, die die geringsten Konflikte aufweisen.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen beispielsweise aufgrund von Lärmimmissionen oder Schattenwurf wurden in der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch den gewählten Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten im Innenbereich berücksichtigt. Für Wohnen im Außenbereich wird im Einklang mit der saarländischen Windpotenzialflächenstudie 2024 ein geringerer Abstand veranschlagt, da die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt im Vergleich geringer ausfällt.

Neben den Geräuschen und der Verschattung kann auch die optisch bedrängende Wirkung von WEA maßgebend für den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung sein. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der

Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“ Der notwendige Abstand kann jedoch erst bei Konkretisierung der Planung im Einzelfall ermittelt werden und hängt insbesondere von der Anlagenhöhe und der Topografie ab. Durch den gewählten Mindestabstand zur Siedlungsfläche dürfte diese Anforderung jedoch gewahrt sein, insbesondere da die bisherigen Abstände beibehalten werden.

Die von Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche und der Infraschall sind gemäß TA Lärm sowie einschlägigen DIN-Normen in einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten Anlage und der örtlichen Verhältnisse im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu bewerten. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand liegen die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel im Regelfall deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Gesundheitsgefährdende Wirkungen konnten bislang nicht nachgewiesen werden. Die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung vermeidet erhebliche Belästigungen und gewährleistet nach heutigem Stand eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Infraschall.

Da mit zunehmender Entfernung die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA abnimmt, sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die gewählten Mindestabstände gewährleistet. Etwaige Beeinträchtigungen oder ggf. Konflikte sind jedoch im Zuge der nachgelagerten Verfahren im Einzelfall zu prüfen und falls erforderlich, durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Vorrang erneuerbarer Energien

§ 2 EEG

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie von Sport, Freizeit und Erholung

Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde, welche einen umfassenden Gebietskatalog nach Überplanbarkeit vorgelegt hat. Zur Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung wurden zahlreiche Nutzungen mit einem Mindestabstand gepuffert und dieser Puffer aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert. Diese Nutzungen sind nicht nur empfindlich gegenüber optischen bzw. akustischen Reizen, sondern genießen z.T. auch besonderen Schutz vor Lärm i.S.d. TA Lärm, hierzu gehören insbesondere:

- Kur- und Klinikeinrichtungen
- Campingplätze und Ferienhäuser
- Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze
- Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten

Aufgrund der gewählten Abstände ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf diesen Belang auf FNP-Ebene nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Belange des Denkmalschutzes

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen, welche im Saarland bereits mancherorts Rotorblattspitzenhöhen von 270 m erreichen und entsprechend fernwirksam sind.

Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigen durch ihre Höhe das Landschaftsbild, besonders in landschaftlich sensiblen Gebieten und bei geringer Vorbelastung. Die Sichtbarkeit hängt von topografischen Gegebenheiten sowie Sichtbarrieren wie Wäldern ab. Sichtbarkeit allein bedeutet jedoch

keine erhebliche Beeinträchtigung – diese tritt nur ein, wenn WEA das Landschaftsbild dominieren und andere Merkmale überlagern. Solche Wirkungen sind vor allem im Umkreis von etwa dem 15-fachen der Anlagenhöhe zu erwarten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.3.2019 – 12 ME 105/18). Mit zunehmender Entfernung und bei ungünstigen Wetterbedingungen nimmt die visuelle Wirkung deutlich ab.

Aufgrund technischer Entwicklungen und stärkerer Erträge bei größerer Höhe erreichen WEA tendenziell immer höhere Bauhöhen. Je höher die WEA, desto weiter sind diese in der Regel sichtbar, was den Radius der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erhöht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans darf jedoch nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG keine Höhenfestlegungen für WEA zur Schonung des Landschaftsbildes vorgeben, andernfalls würde die beabsichtigte Rechtsfolge der Entprivilegierung von WEA bei Erfüllung des Flächenbeitragswert i.S.d. § 249 Abs. 2 BauGB nicht eintreten. Aus luftfahrtrechtlichen Gründen wird für die bestehende Konzentrationszone „Westlich Sprenger Berg“ künftig eine Höhenbeschränkung aufgenommen, andernfalls würde diese Fläche trotz bereits errichteter WEA entfallen.

Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind vielmehr auf Ebene der Zulassung im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Anlagenhöhe zu betrachten. Hierbei wird die jeweilige Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bisherigen Landschaft, sowie ggf. vorliegende Vorbelastungen berücksichtigt. Erst bei Kenntnis der individuellen Höhe und des genauen Standortes der WEA ist eine GIS-gestützte Landschaftsbild- und Einsehbarkeitsanalyse möglich. Im Zulassungsverfahren sind dann geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzusehen.

Überdies wurden bereits im Zuge der Alternativenprüfung besonders landschaftsbildprägende Räume für die Errichtung von WEA ausgeschlossen (Landschaftspark Hofgut Imsbach, Johann-Adams-Mühle, Westlich Schaumberg), da dies den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde widerspräche, insbesondere im Hinblick auf die Naherholung und den Tourismus.

Baudenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bodendenkmäler, wie das Grabungsschutzgebiet „Wareswald“ werden in der Darstel-

lung überplant. Zwar bedürfen in dem Grabungsschutzgebiet sämtliche Arbeiten, bei denen Bodendenkmäler zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, der Genehmigung nach § 9 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes - eine Errichtung von WEA ist gleichwohl nicht per se ausgeschlossen. Es ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des Genehmigungsvorbehalts noch keine Anhaltspunkte auf eine Ausweisung dieser Flächen zu verzichten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Für die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung erfolgt auf einer kursorischen Ebene unter Verwendung der verfügbaren Datengrundlagen zu den einzelnen Umweltgütern und soll eine naturschutzfachliche Beurteilung der zulässigen Standorte für Windenergieanlagen ermöglichen. Damit beschränkt sich die Umweltprüfung im Sinne der baurechtlichen Abschichtung der vorbereiteten Bauleitplanung auf eine abstrakte Beurteilung einer zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen, deren anlagenabhängige und standortgenaue Auswirkungen im Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

Im Einklang mit der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 wurden folgende naturschutzfachlichen Kriterien aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert:

- Naturschutzgebiete
- Naturwaldzellen
- Vogelschutzgebiete/SPA
- FFH-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m²
- Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m) gemäß der Verordnung über die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013
- der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (2019 bis 2023) konstruierte „Nahbereich“ der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG (mit Ausnahme des Bereichs innerhalb der Konzent-

rationszone Beilstein, für die aktuell Untersuchungen der Gemeinde laufen)

- Moore und Sümpfe des ATKIS-Basis-DLM mit Flächenumfang > 10 ha („Feuchtgebiete“)
- Ökologisch wertvolle Waldflächen außerhalb von bestehenden Konzentrationszonen
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete)

Vereinzelte kann es aufgrund der maßstabsbedingten Vereinfachung der Planzeichnung zu kleinflächigen Überlagerung dieser Flächen mit den dargestellten Windenergiegebieten kommen, diese Unschärfe ist im Rahmen der Planverwirklichung parzellenscharf zu berücksichtigen.

Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist nach Ansicht des Planungsträgers jedoch eine Überplanung von besonders großflächigen, jedoch weniger strengen artenschutzrechtlich hergeleiteten Restriktionsflächen unumgänglich:

- Zentrale Prüfbereiche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
- der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (2019 bis 2023) konstruierte „Nahbereich“ der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG innerhalb der Konzentrationszone Beilstein, für die aktuell Untersuchungen laufen.

Dort sind je nach Ergebnis des Umweltberichts ggf. artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei der Planverwirklichung nötig, eine Realisierung scheint auch entsprechend der Einstufung in der Landestudie nicht gänzlich unmöglich.

Eine Errichtung von WEA innerhalb geschützter unzerschnittener Räume gem. § 6 SNG stellt zwar für die Fernwirkung des Landschaftsteils einen Eingriff dar, der Naturhaushalt wird jedoch im Übrigen nur punktuell berührt. Es handelt sich nicht um eine Zerschneidung im engeren Sinne, da der Eingriffsort für die Fauna weitgehend durchgängig bleibt und keine Trenn- und Sperrwirkung entfalten dürfte. Überdies liegt die Errichtung von WEA gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, wonach auch die Voraussetzung gem. § 6

Abs. 4 SNG vorliegt. Daher wurden diese unzerschnittenen Räume auch nicht in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie berücksichtigt.

- wird nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt

Zum Ausgleich der von Planvorhaben hervorgerufenen ökologischen Beeinträchtigungen müssen auf der nachgelagerten Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Flächen darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann daher erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

Weiterführende Beschreibungen und Bewertungen zu Umweltauswirkungen im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ können dem zugehörigen Umweltbericht entnommen werden. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Die umweltschützenden Belange wurden demnach entsprechend der Planungsebene der „vorbereitenden“ Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 BauGB angemessen berücksichtigt und in die Planung integriert.

Auswirkungen auf Belange des Bodenschutzes

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nur geringfügige Veränderungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen eng begrenzt ist. Eine genaue Bilanzierung des Eingriffs in die natürlichen Bodenfunktionen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht möglich.

Ab einem Hangneigungswinkel von über 30 % wird die Errichtung von WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Dieses Ausschlusskriterium für Mastfüße in der Standortssuche beugt einer übermäßigen Geländemodellierung in Steillagen vor und trägt dadurch indirekt auch dem Schutz des natürlichen Bodens Rechnung.

Es sind die einschlägigen Normen zum Schutz des Bodens zu beachten. Es ist rein durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange der Luft, der Klimaanpassung und des Klimaschutzes

Im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kommt es zu lokalklimatischen Veränderungen durch kleinflächige Versiegelungen (Fundamente, ggf. Zuwegungen). Die Wirkintensität ist aufgrund der tatsächlich versiegelten Flächengröße im Vergleich zur gesamten Sonderbaufläche jedoch als gering zu bezeichnen, klimatisch belastete Siedlungsräume sind nicht durch die Planung betroffen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken, Bauphase) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Die Planung ermöglicht die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie. Der Ausbau der Windenergienutzung entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung, dem WindBG sowie dem SFZG.

Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien

Ein wesentliches Anliegen der FNP-Fortschreibung besteht darin, die Möglichkeit zur Erzeugung von Windstrom im Gemeindegebiet gezielt zu steigern – als konkreter Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu einer klimaneutralen und sicheren Stromversorgung. Die planerische Darstellung geeigneter Flächen ermöglicht nicht nur eine geordnete Entwicklung von

Windenergieanlagen, sondern bringt auch einen unmittelbaren Nutzen für die Kommune: Über die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 6 EEG) und das Saarländische Gemeindebeteiligungsgesetz (SGBG) vom 12. Juni 2024 wird die Kommune finanziell an den Erlösen beteiligt. Diese Einnahmen kommen wiederum der Allgemeinheit zugute – etwa durch Investitionen in Infrastruktur oder Bildung vor Ort.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung von Rohstoffvorkommen

Die wirtschaftlichen Belange der Energiebranche profitieren durch die vorliegende Planung durch Investitionssicherheit und zusätzliche Flächen zur Energiegewinnung. Betreffend den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 zwei Flächenkategorien in der Standortsuche als ungeeignet für Mastfüße gewertet:

- Gebiete, in denen die Windhöflichkeit nicht ausreicht für einen profitablen Betrieb von WEA (Grenzwindgeschwindigkeit 6,5 m/s in 150 m über Grund)
- Hangneigung von über 30 % wird für WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen im steilen Gelände. Transport zum Standort und Inbetriebnahme von WEA und Montagekräne sind erschwert.

Darüber hinaus wurden wirtschaftlich relevante Vorranggebiete des LEP-Entwurfs 2023 im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 von einer Überplanung ausgenommen, um den Belangen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen:

- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) gem. LEP-Neuaufstellung
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) gem. LEP-Neuaufstellung

Überdies wurden genehmigte Abbauflächen aus dem Bergrecht bzw. Gewerbe-recht in der Planung berücksichtigt und als Windflächenpotenzial ausgeklammert.

Die Belange der Wirtschaft, sowie der Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden umfassend berücksichtigt und in die Pla-

nung eingestellt. Es sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Darstellung geplanter Windenergiegebiete im Zuge Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden teilweise land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen überlagert. Um der Versorgungssicherheit und dem Klimaschutz sowie den Belangen der Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen, ist eine derartige Darstellung jedoch erforderlich.

Tatsächlich benötigt wird jedoch nur ein kleiner Teil der dargestellten Flächen für Fundamente, Kranaufstellfläche, Zuwegungen etc. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ daher nicht negativ beeinträchtigt.

Ökologisch wertvolle Waldflächen nach § 8 Abs. 2 LWaldG wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 ausgespart, da dort die Errichtung von Mastfüßen aufgrund des faktischen Waldumwandlungsverbotes nicht zulässig wäre. Da die Novellierung des Landeswaldgesetzes erst im Sommer 2024 erfolgte und erst damit dort ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde, wird angenommen, dass innerhalb der anrechenbaren bestehenden Konzentrationszonen Bestandsschutz gilt.

Etwaige Konflikte einzelner Vorhaben sind im Rahmen der Zulassungsebene in Abstimmung mit der Forstbehörde aufzuarbeiten und entsprechend zu beachten (z. B. durch Waldausgleichsmaßnahmen).

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Windenergiegebiete obliegt der Planverwirklichung, da häufig auf Wirtschaftswege oder gar temporär zu schaffende Transportwege zurückzugreifen ist. Eine Betrachtung der Nähe und Verfügbarkeit von Netzeinspeisepunkten würde aufgrund des laufenden Netzausbaus und dynamischer Verfügbarkeiten keine belastbare Aussage für die FNP-Fortschreibung liefern.

Rechtliche und fachlich erforderliche Abstände zu schienen- und straßengebunde-

nen Verkehrs-Trassen wurden umfassend im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt und umfassen:

- Schienen
- Autobahnen
- Bundes- und Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Geplante Straßen von Bund und Land

Auch geplante Freileitungen und bestehende Freileitungen (Strom) wurden mit einem Puffer ausgespart.

Die Belange des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung werden durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nicht negativ beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen bei einzelnen Flächen sind auf Ebene der Zulassungsebene zu untersuchen und dort in die Planung einzubeziehen.

Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt

Belange von Militär, Zivilschutz, sowie Luftverkehr wurden in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt. Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und „Absetzonen Fallschirmsprung“ werden als Standorte aufgrund des Vorbehalts einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr nicht pauschal ausgeschlossen.

Es werden Mindestabstände zu bestimmten seismologischen Messstationen im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie gewählt, so dass die spezifischen Aufgaben der Stationen trotz WEA-bedingter Störungen mit gewissen Abstrichen potenziell noch erfüllt werden können.

Luftfahrttechnische Restriktionen und Sicherheitsbereiche dagegen werden großzügig ausgespart, insbesondere um die Festlegung von Höhenbestimmungen für WEA zu vermeiden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG). Nach Auskunft des Luftfahrtreferats des zuständigen Landesministeriums wird daher die gesamte Segelschleppstrecke, sowie der Mindestabstand zum Platzrundenbereich des Flugplatzes Marpingen aus der Planung ausgespart, da dort eine Verwirklichung von WEA nahezu ausgeschlossen sei. Die derzeitige Konzentrationszone „Westlich Sprenger Berg“ wird, wie bisher, als Rotor-In-Fläche dargestellt,

wobei eine Höhenbeschränkung auf die Gesamthöhe der dort bislang genehmigten Windenergieanlagen (WEA) festgelegt wird. Andernfalls würde diese Fläche trotz bereits installierter WEA wegfallen. Aufgrund der Höhenbeschränkung ist sie nach § 4 SFZG jedoch nicht auf das Teilflächenziel anrechenbar.

Durch die getroffene Einzelfallbetrachtung werden die genannten Belange nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Still- oder Fließgewässer wurden im Rahmen der Standortsuche gepuffert und als Standort für Mastfüße ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete wurden ebenso berücksichtigt und bis auf die Schutzzone III als Mastfußstandort ausgeschlossen.

Aufgrund der technologischen Struktur von Windenergieanlagen und der gewählten Abstände zu umliegenden Siedlungen sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen, wodurch weder die Versickerung, noch das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu er-

warten. Die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben werden, der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend, eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verwiesen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Fortschreibung

- Vorbereitung der klimaneutralen Energiegewinnung als aktiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende gemäß dem Planungshorizont bis 2030 (SFZG) bzw. 2045 (Klimaschutzgesetz, EEG)
- Aktualisierung des Rahmens zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen als Beitrag für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Energiewende im Sektor Wind
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Windenergieanlagen; dem Bedarf wird Rechnung getragen
- Positive Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes durch das Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (Windstrom)
- keine nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Keine erheblichen Beeinträchtigung der Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie auf Sport, Freizeit und Erholung

- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine nicht ausgleichbaren erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf den Denkmalschutz
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf umweltschützende Belange
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes
- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser und auf die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und die Ver- und Entsorgung
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Fortschreibung

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie der Klimaschutz überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltschützende Belange - unter Berücksichtigung der im Zulassungsverfahren ggf. folgenden Maßnahmen -, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Ausblick

- Mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen übertrifft die Gemeinde Tholey sowohl das Teilflächenziel 2027 als auch das Ziel 2030 deutlich. Das gegenüber dem alten FNP bestehende Defizit wird nun vollständig geschlossen, indem bestehende Zonen erweitert und neue, konfliktarme Standorte aufgenommen werden.
- Durch die Planfortschreibung behält die Gemeinde ihre Steuerungsmöglichkeit und verhindert einen „Wildwuchs“ von Anlagen.
- Die Planfortschreibung schafft die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen, um die SFZG-Vorgaben fristgerecht zu erfüllen, kommunale Steuerung zu sichern und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Anhang

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse				
Thema	Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag
Siedlung	600m-Puffer um Wohnen im Innenbereich	0%	nein	nein
Siedlung	Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohngebiete und gemischt genutzte Flächen im Innenbereich (Ortslage)	20%	nein	ja
Siedlung	400m-Puffer um Campingplätze und Ferienhäuser	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	20%	nein	nein
Siedlung	Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze etc.	0%	nein	nein
Siedlung	Industrie- und Gewerbegebiete	0%	nein	nein
Siedlung	750m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete	0%	nein	ja
Siedlung	Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer und von Nachbarstaaten	0%	nein	nein
Siedlung	Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Wohnen im Außenbereich	0%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	5%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	20%	ja	ja
Artenschutz Vögel	Vogelzugkorridor Mornellregenpfeifer	0%	nein	nein
Bergbau	Genehmigte Abbauflächen (Bergrecht, Gewerberecht)	0%	nein	nein
Hangneigung	Fläche besonders starker Neigung (über 30 %)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	50m-Puffer um Fließgewässer I. Ordnung und Kanälen (Schifffahrt und Wasserwirtschaft)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Binnenseen und 5-m-Puffer um Binnenseen	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Feuchtgebiete > 10 ha	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Fließgewässer aller Art	0%	nein	ja
Landesplanung	Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) (einschl. Hafengebiete) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze RLP (75 m) (Verhinderung Rotor-Out)	0%	ja	ja
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze Luxembour und Frankreich (75 m) (Verhinderung Rotor-Out)	0%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag
militärische Belange	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	nein	nein
militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. der Gaststreitkräfte	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA	20%	ja	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	FFH-Gebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m ²	0%	nein	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes Landschaft der Industriekultur Nord	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Nationalparke	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturschutzgebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturwaldzellen	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Vogelschutzgebiete/SPA	0%	nein	nein
Naturschutz Wald	Ökologisch wertvolle Waldflächen	0%	nein	ja
sonstige Infrastruktur	Geplante Freileitungen und Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation Düppenweiler mit 1km Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstationen Nordschacht mit 1.000-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation PRIMS Kompensation mit 1km Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Luft	An- Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Bauschutzbereich des Flughafens	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Ein- und Ausflugkegel der Landebahnen des Sonderlandeplatzes Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundebereichen von Flugplätzen	5%	nein	nein
Verkehr Luft	Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein	ja
Verkehr Luft	Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag
Verkehr Luft	Flughäfen	0%	nein	nein
Verkehr Luft	Flugplätze	0%	nein	nein
Verkehr Schiene	Schienen und Seilbahnen mit 100m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Autobahnen mit 40m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Bundesstraßen und Landstraßen (I. Ordnung) mit 20m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Geplante Autobahnen und geplante sonstige Straßen im Saarland (40m-20m)	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Landstraßen (II. Ordnung) mit 15-m-Puffer	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Bestand	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Planung	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Bestand	0%	nein	ja
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Planung	0%	nein	ja
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit (< 6,5 m/s in 150 m Höhe)	0%	nein	nein

Ausschluss- und Restriktionskriterien innerhalb der neuen Windenergiegebiete (Mastfuß)

Windenergiegebiet	Restriktionen innerhalb der Sonderbaufläche	Begründung	Größe des Kriteriums in ha	Anteil an Windenergiegebiet in %
Nr. 1 "Katharinenwald" (Ortsteil Theley)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	2,64	100
Nr. 2 "Hellenbüchel" (Ortsteil Theley)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	0,65	1,13
Nr. 2 "Hellenbüchel" (Ortsteil Theley)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	17,49	30,34
Nr. 3 "Wachsgut" (Ortsteil Theley)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	0,93	3,23
Nr. 5 "Beilstein" (Ortsteil Theley / Hasborn-Dautweiler)	Autobahnen mit 40-m-Puffer und 75-m-Puffer	Rasterbedingte Ungenauigkeit der Studiendaten	0,18	0,58
Nr. 5 "Beilstein" (Ortsteil Theley / Hasborn-Dautweiler)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	1,03	3,34
Nr. 5 "Beilstein" (Ortsteil Theley / Hasborn-Dautweiler)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	aufgrund aktuell laufender Untersuchung Realisierbarkeit nicht zu verwerfen	8,8	28,51
Nr. 5 "Beilstein" (Ortsteil Theley / Hasborn-Dautweiler)	Ökologisch wertvolle Waldflächen	Bestandsschutz durch bestehende FNP Darstellung	9,68	31,36
Nr. 5 "Beilstein" (Ortsteil Theley / Hasborn-Dautweiler)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	30,87	100
Nr. 6 "Fuchshübel" (Ortsteil Theley)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	20,67	100
Nr. 8 "Am Mühlbach" (Ortsteil Tholey / Hasborn-Dautweiler)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	17,5	100
Nr. 10 "Langheck Ost" (Ortsteil Überroth-Niederhofen)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	0,17	3,26
Nr. 11 "Langheck West" (Ortsteil Lindscheid)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	0,26	2,09